

30. Sind die von einer Gemeinde bestellten besonderen Beamten, denen im Bereiche der Invalidenversicherung die Wahrnehmung der die Quittungskarten, insbesondere deren Ausstellung und Umtausch, betreffenden Geschäfte zugewiesen ist, nur dann zuständige Beamte im Sinne von § 348 St.G.B.'s, wenn die Bestellung von Fall zu Fall seitens der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt ist?

St.G.B. § 348.

Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.BL. S. 97) §§ 103. 138.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R.G.BL. S. 463) §§ 134. 169.

Preuß. Bekanntmachungen, betr. die Ausführung dieser Gesetze, vom 26. Juni 1890 und 26. August 1899 (Min.BL. für die innere Verw. 1890 S. 118 und 1899 S. 165).

IV. Straffenat. Urf. v. 4. November 1910 g. F. IV 831/10.

I. Landgericht Thorn.

Der Angeklagte war vom Magistrat in Thorn als besonderer Beamter zur Wahrnehmung der Geschäfte bei der Ausgabestelle für

Quittungskarten angestellt worden und hatte als solcher in einer Anzahl Aufrechnungsbescheinigungen rechtlich erhebliche Tatsachen falsch beurkundet. Von der aus § 348 St.G.B.'s erhobenen Anklage wurde er freigesprochen, weil seine Anstellung der Genehmigung des Regierungspräsidenten entbehre. Der diese Auffassung als rechtsirrig bekämpfenden Revision des Staatsanwalts ist stattgegeben worden.

Gründe:

... Die Strafkammer hält den § 348 St.G.B.'s, obgleich sie im übrigen alle Tatbestandsmerkmale rechtlich einwandfrei für nachgewiesen erachtet, auf den Angeklagten nicht für anwendbar, weil der Beschluß, durch den er vom Magistrat in Thorn unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Wahrnehmung der Geschäfte bei der nach § 134 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes eingesetzten Ausgabestelle für Quittungskarten angestellt worden ist, der Genehmigung des Regierungspräsidenten entbehre, der Angeklagte daher von vornherein zur Ausfertigung der in Betracht kommenden Aufrechnungsbescheinigungen unzuständig gewesen sei. Hieraus muß als Auffassung des ersten Richters entnommen werden, daß er annimmt, die Anstellung jedes einzelnen seitens einer Gemeinde für die Wahrnehmung der Kartengeschäfte bestellten besonderen Beamten unterliege als solche und von Fall zu Fall der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Dafür spricht auch, daß das Fehlen der Genehmigungsurkunde in den Personalakten des Angeklagten von der Strafkammer hervorgehoben wird.

Diese Rechtsanschauung ist unrichtig.

Die preußische Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juni 1890, die auf Grund von § 103 Abs. 1, § 138 des zur Zeit der Anstellung des Angeklagten geltenden Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erlassen ist (Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 118), überträgt zunächst in Ziff. 3 die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten den Ortspolizeibehörden und erteilt sodann unter Ziff. 4 den Gemeinden die Befugnis, für die Wahrnehmung der die Quittungskarten, insbesondere deren Ausstellung und Umtausch, betreffenden Geschäfte, auf ihre Kosten besondere Beamte zu bestellen. Sie ordnet weiter an, daß zu dem hiernach gefaßten Beschlusse die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, d. h., abgesehen von Berlin, des Regierungspräsidenten erforderlich ist, daß dieser zugleich

die Zahl der zu ernennenden Beamten bestimmt und daß deren Bestellung demnächst durch die zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständige Behörde zu bestätigen ist. Der Beschluß und die Bestellung selbst werden also scharf unterschieden und es erhellt danach, wie aus dem ganzen Zusammenhange der Vorschrift, unzweideutig, daß mit dem Beschluß allein die allgemeine, ein für allemal erfolgende Anordnung der Übertragung solcher Obliegenheiten an besondere Beamte, nicht aber deren Bestellung im einzelnen gemeint ist, zumal für die Bestätigung der Beamten eine andere Behörde als der Regierungspräsident berufen sein kann und die stets erst von diesem zu bestimmende Zahl der Anzustellenden zur Zeit des Beschlusses noch gar nicht feststeht. Hieran hat das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 § 134 Abs. 1. § 169 nichts geändert. Die daraufhin erlassene Bekanntmachung der Minister des Inneren und für Handel und Gewerbe vom 26. August 1899 (Min.Bl. für die inn. Verw. 1899, S. 165)¹ hat aber nur die Bestimmung der Beamtenzahl seitens des Regierungspräsidenten und die Vorschrift hinsichtlich der Bestätigung der Bestellung, diese letztere Vorschrift offenbar als selbstverständlich, in Wegfall gebracht und damit die Tragweite des „Beschlusses“ unberührt gelassen. Es kommt mithin für die Zuständigkeit eines seitens einer Gemeinde zur Wahrnehmung der Kartengeschäfte bestellten besondern Beamten, abgesehen von seiner ordnungsmäßig, d. h. nach den für den betreffenden Gemeindeverband bestehenden Vorschriften, erfolgten Bestellung, nur darauf an, ob der Gemeindeverband eine solche Wahrnehmung im allgemeinen, als dauernd gedachte Einrichtung, angeordnet und dieser von der Person des im einzelnen anzustellenden Beamten unabhängige Beschluß die Genehmigung des Regierungspräsidenten erfahren hat. Daß die Bestellung des Angeklagten ordnungsmäßig geschehen ist, hat der erste Richter bedenkenfrei festgestellt, da sie gemäß § 56 Ziff. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.G. S. 261) durch den Magistrat unter Zustimmung

¹ Vgl. auch Preuß. Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch usw. der Quittungskarten, vom 17. November 1899 unter I, abgedruckt bei Gebhard und Düttmann, Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 2. Aufl. S. 215.

der Stadtverordnetenversammlung (vgl. § 64 daf.) erfolgt ist und sonstiger Bestätigung nicht benötigt. Ferner aber ist nur ausgesprochen, daß die Genehmigung des Regierungspräsidenten hinsichtlich dieser Anstellung des Angeklagten zur Wahrnehmung der Quittungskartengeschäfte nicht vorliege, während jede Erörterung darüber fehlt, ob nicht, was in Rücksicht auf das weit frühere Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes sogar wahrscheinlich ist, die Übertragung dieser Geschäfte an besondere Beamte seitens der Thorner Gemeindebehörde schon längst im allgemeinen beschlossen war und die vorgeschriebene Genehmigung gefunden hat. Dies ist aber nach dem Dargelegten gerade das Wesentliche für die Beurteilung der Zuständigkeit des Angeklagten zur Ausfertigung der Aufrechnungsbescheinigungen, während die vom ersten Richter getroffene Feststellung aus dem Grunde überflüssig ist, weil es einer derartigen Genehmigung überhaupt nicht bedarf. Dieser Mangel und die in ihm hervortretende Verkennung der Tragweite der ministeriellen Bekanntmachungen, sowie die dadurch bedingte rechtsirrtümliche Nichtanwendung des § 348 St.G.B.'s mußten zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung führen.

Bei der erneuten Verhandlung wird zu berücksichtigen sein, daß die Genehmigung des Regierungspräsidenten, worauf die Beschwerdeführerin mit Recht hinweist, mangels entgegenstehender Vorschriften nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend und durch schlüssige Handlungen erfolgt sein kann, die Tatsache, daß die Magistratsakten über deren Erteilung keine Auskunft geben, mithin nicht allein beweisend ist.